

# 12. Freiburger Arbeitstagung

15.+16. November 2011

## Besteuerung von Hochschulen

Beteiligungen

---

Grundstücke

---

Aktuelle Entwicklungen

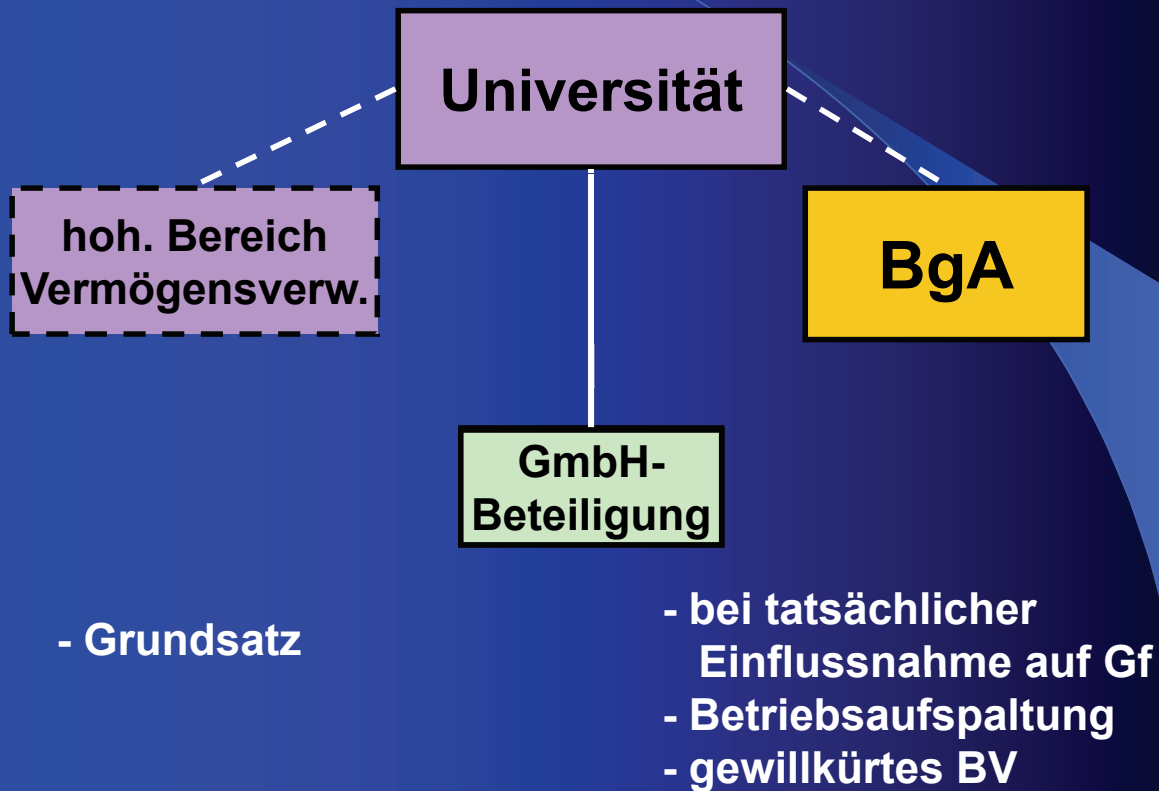
Dieter Kurz &  
Lars Leibner  
Ministerium für Finanzen und  
Wirtschaft Baden-Württemberg

1

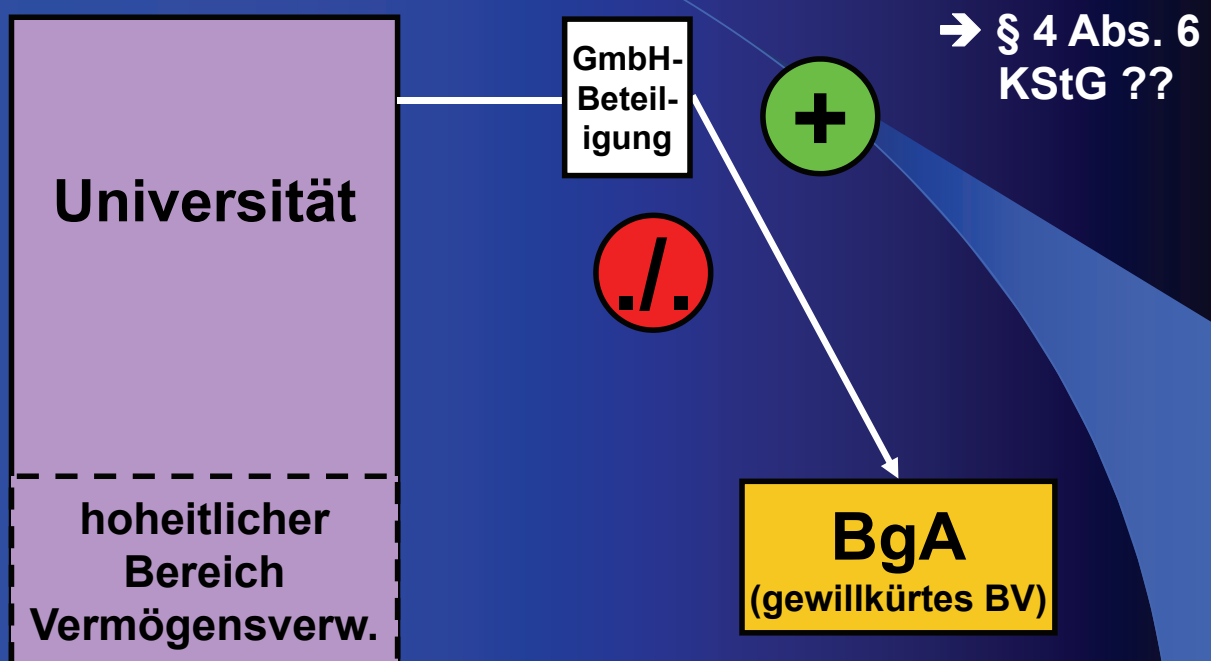


2

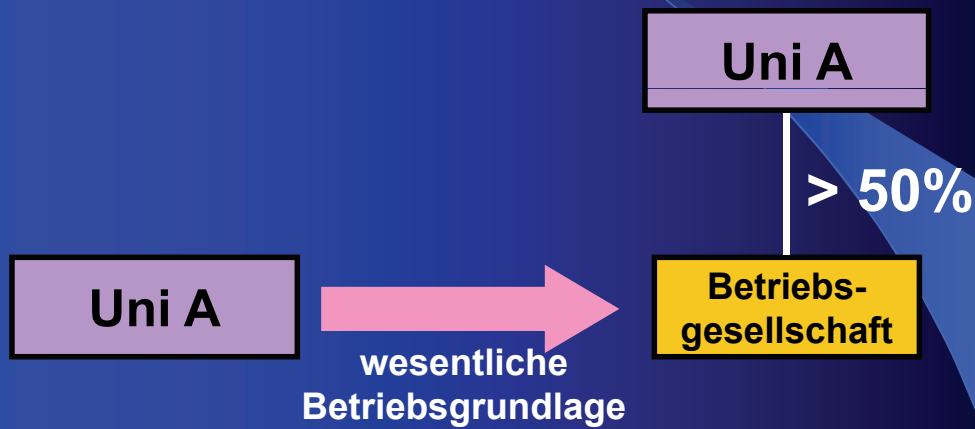
# 1. Steuerliche Behandlung von Beteiligungserträgen



## 1.1.2 Beteiligungen als BV eines BgA



## 1.1.2 Betriebsaufspaltung

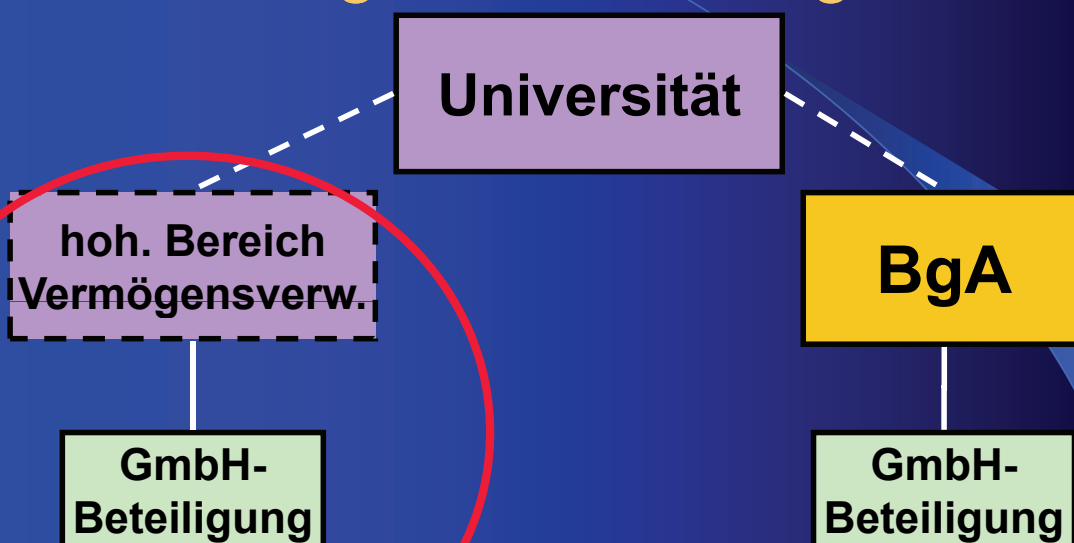


statt Vermögensverwaltung  
→ BgA „Betriebsaufspaltung“

Anteile = notwendiges  
Betriebsvermögen

5

## 1.2 Gewinnausschüttungen im Vermögensverwaltungsbereich



- Grundsatz

- bei tatsächlicher Einflussnahme auf Gf
- Betriebsaufspaltung
- gewillkürtes BV

6

## 1.2 Gewinnausschüttungen im Vermögensverwaltungsbereich

Universität

Vermögensverw.

Gewinn-  
ausschüttung

25%  
KapSt

GmbH

- beschränkte Steuerpflicht
- Abgeltung durch KapSt

7

## 1.2 Gewinnausschüttungen im Vermögensverwaltungsbereich

Universität

Vermögensverw.

Gewinn-  
ausschüttung

~~25%  
KapSt~~

steuerfreie  
GmbH

NV-  
Bescheinigung

Zinsen

~~25%  
KapSt~~

Bank

- beschränkte Steuerpflicht
- Abgeltung durch KapSt

vollständige Abstandnahme - § 44a Abs. 4 EStG

8

# 1.2 Gewinnausschüttungen im Vermögensverwaltungsbereich

Universität

Vermögensverw.

GmbH

- beschränkte Steuerpflicht  
- Abgeltung durch KapSt

NV-Bescheinigung

Gewinn-ausschüttung

25%  
15%  
KapSt

teilweise Abstandnahme - § 44a Abs. 8 EStG

# 1.2 NV-Bescheinigung

An das Finanzamt

**ANTRAG**  
auf Ausstellung einer Bescheinigung gemäß

§ 43 Abs. 2 Satz 4 EStG     § 44 a Abs. 7 EStG     § 38 Abs. 3 KStG  
 § 44 a Abs. 4 EStG     § 44 a Abs. 8 EStG  
 § 44 a Abs. 6 EStG     § 11 Abs. 2 InvStG

Ziele 1 Die NV-Bescheinigung soll erstmals für das Jahr 20... gelten

**A. Allgemeine Angaben**

Bezeichnung der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse

2 Straße, Hausnummer    Postleitzahl    Postfach

3 Postleitzahl    Ort    Telefonisch erreichbar unter Nr.

4 Geschäftsführung    Sitz

5 Gesetzlicher Vertreter oder Vertretungsberechtigter (mit Anschrift)

6    Telefonisch erreichbar unter Nr.

7 Gegenstand des Unternehmens oder Zweck der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse

8 **Empfangsbevollmächtigter / Postempfangener** (falls von Zeile 2 abweichend), Name und Anschrift

9

10

11 Empfangsbevollmächtigter  ist beauftragt,  ist dem Finanzamt vorzulegen

12 Eine Bescheinigung nach  § 44 a Abs. 4 EStG,  Abs. 5 EStG,  § 44 a Abs. 7 EStG,  Abs. 8 EStG,  § 44 a Abs. 6 EStG,  InvStG,  § 38 Abs. 3 KStG ist erteilt vom Finanzamt unter der Ordnungsnummer  gültig bis 31. 12.

**B. Angaben zur körperschaftsteuerlichen Behandlung**

14 Die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist  unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 KStG.

15  eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

16 und wird  zur Körperschaftsteuer veranlagt.

17    beim Finanzamt

18    unter Steuernummer

19  uneingeschränkt  mit dem / den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb(en).

20  mit dem / dem Betrieb(en) gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG).

21  nicht zur Körperschaftsteuer veranlagt.

1) In der am 27.12.2007 geltenden Fassung.

NV2A  
Aug 2008

034043

Ziele 1 Falls ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb einer von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder ein Betrieb gewerblicher Art einer juristischen Person des öffentlichen Rechts vorliegt:

31  Die Kapitalerträge, für die dieser Antrag gestellt wird, entfallen nicht auf Anteile, die

- in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist, oder
- in einem steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gehalten werden.

**C. Bei einem Antrag nach § 44 a Abs. 5 EStG**

32  Die Kapitalerträge sind Betriebseinnahmen.  
Die anzurechnende Kapitalertragsteuer ist aufgrund der Art der Geschäfte auf Dauer höher als die festzusetzende Körperschaftsteuer.

**D. Es werden folgende Bescheinigungen benötigt:**

Bescheinigung im Sinne des	Anzahl der benötigten Bescheinigungen
33 § 43 Abs. 2 Satz 4 EStG	
34 § 44 a Abs. 4 EStG	
35 § 44 a Abs. 5 EStG	
36 § 44 a Abs. 7 EStG	
37 § 44 a Abs. 8 EStG	
38 § 11 Abs. 2 InvStG	
39 § 38 Abs. 3 KStG <sup>1)</sup>	

**Unterschrift**

Bei der Anfertigung dieses Antrags hat mitgewirkt: (Name, Anschrift, Telefon)

Ort, Datum

(Mithinsschrift)

Dieser Antrag muss von dem in Zeile 6 genannten Vertretungsberechtigten unterschrieben sein.

<sup>1)</sup> Hinweis nach dem Datenabgleichsprotokoll: Die mit diesem Antrag angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung in Verbindung mit § 43 Abs. 2 EStG § 20b, § 44 a Abs. 4, 5, 7 und § 63 Abs. 11 Abs. 2 iVdMStG sowie § 38 Abs. 3 KStG verlangt.

1) In der am 27.12.2007 geltenden Fassung.

# 1.2 NV-Bescheinigung

An das Finanzamt

## ANTRAG auf Ausstellung einer Bescheinigung gemäß

§ 43 Abs. 2 Satz 4 EStG     
  § 44 a Abs. 7 EStG     
  § 38 Abs. 3 KStG  
 § 44 a Abs. 4 EStG     
  § 44 a Abs. 8 EStG  
 § 44 a Abs. 5 EStG     
  § 11 Abs. 2 InvStG

Zelle 1 Die NV-Bescheinigung soll erstmals für das Jahr 20  gelten.

**A. Allgemeine Angaben**

13 gültig bis 31.12.

**B. Angaben zur Körperschaftsteuerlichen Behandlung**

14 Die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist  unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 KStG.

15  eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

16 und wird  zur Körperschaftsteuer veranlagt

17 beim Finanzamt

18 unter Steuernummer

19  uneingeschränkt  mit dem / den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb(en).

20  mit dem / den Betrieb(en) gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG).

# 1.2 NV-Bescheinigung

Zelle Falls ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb einer von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder ein Betrieb gewerblicher Art einer juristischen Person des öffentlichen Rechts vorliegt:

31  Die Kapitalerträge, für die dieser Antrag gestellt wird, entfallen **nicht** auf Anteile, die  
 - in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist, oder  
 - in einem steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gehalten werden.

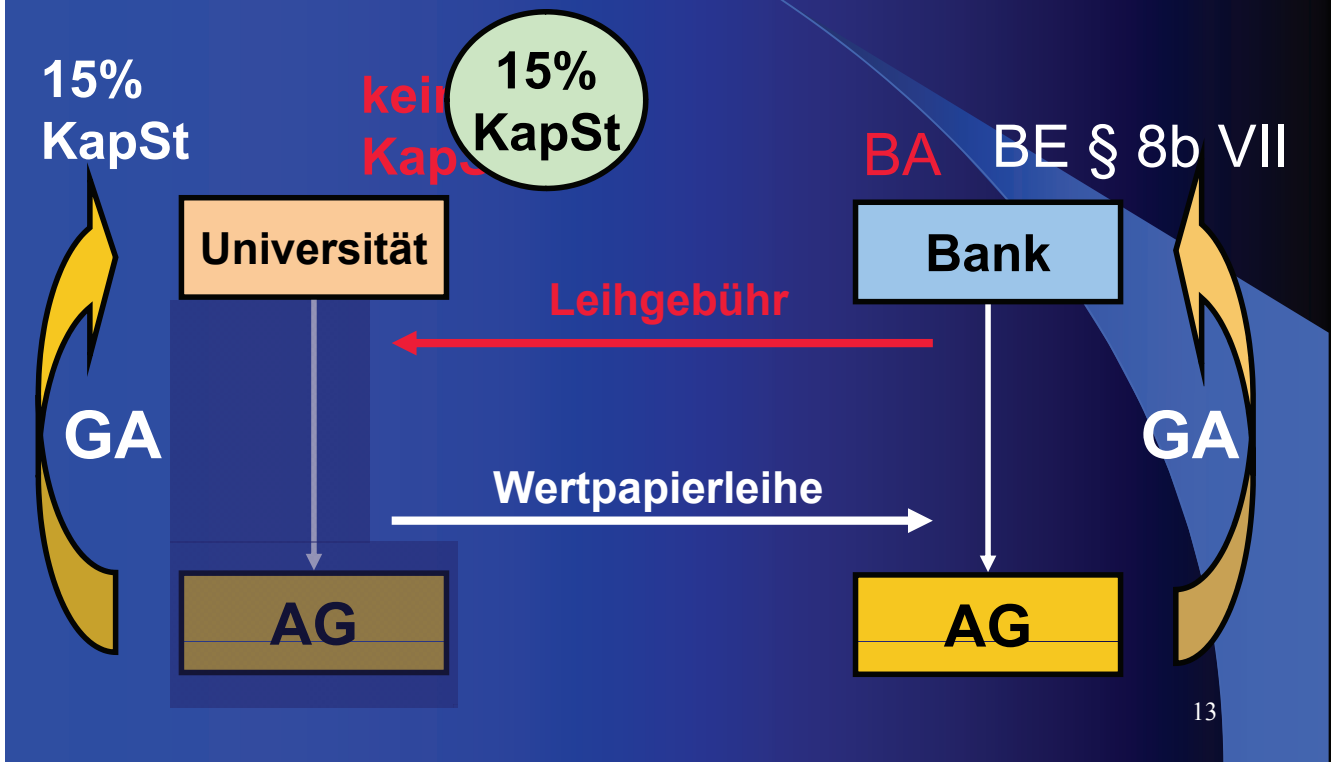
**C. Bei einem Antrag nach § 44 a Abs. 5 EStG**

32  Die Kapitalerträge sind Betriebseinnahmen.  
Die anzurechnende Kapitalertragsteuer ist aufgrund der Art der Geschäfte auf Dauer höher als die festzusetzende Körperschaftsteuer.

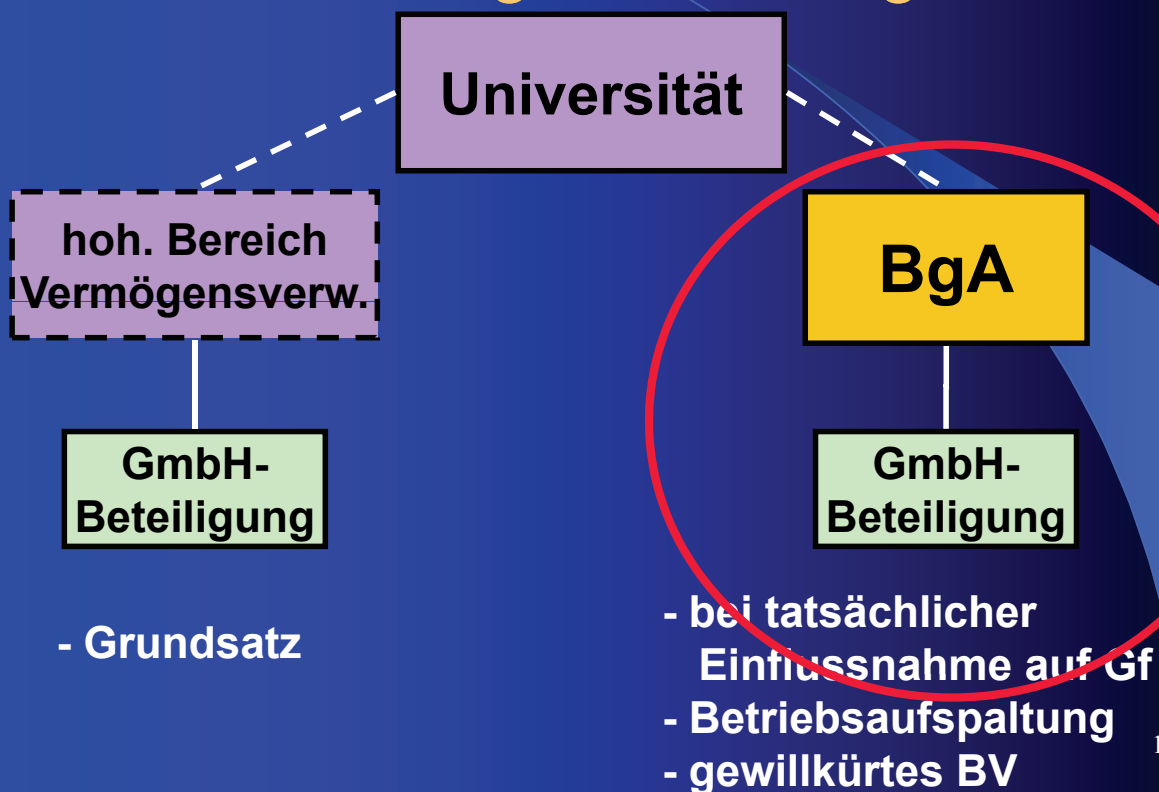
**D. Es werden folgende Bescheinigungen benötigt:**

Bescheinigung im Sinne des	Anzahl der benötigten Bescheinigungen
33 § 43 Abs. 2 Satz 4 EStG	
34 § 44 a Abs. 4 EStG	
35 § 44 a Abs. 5 EStG	
36 § 44 a Abs. 7 EStG	
37 § 44 a Abs. 8 EStG	
38 § 11 Abs. 2 InvStG	
39 § 38 Abs. 3 KStG <sup>1)</sup>	

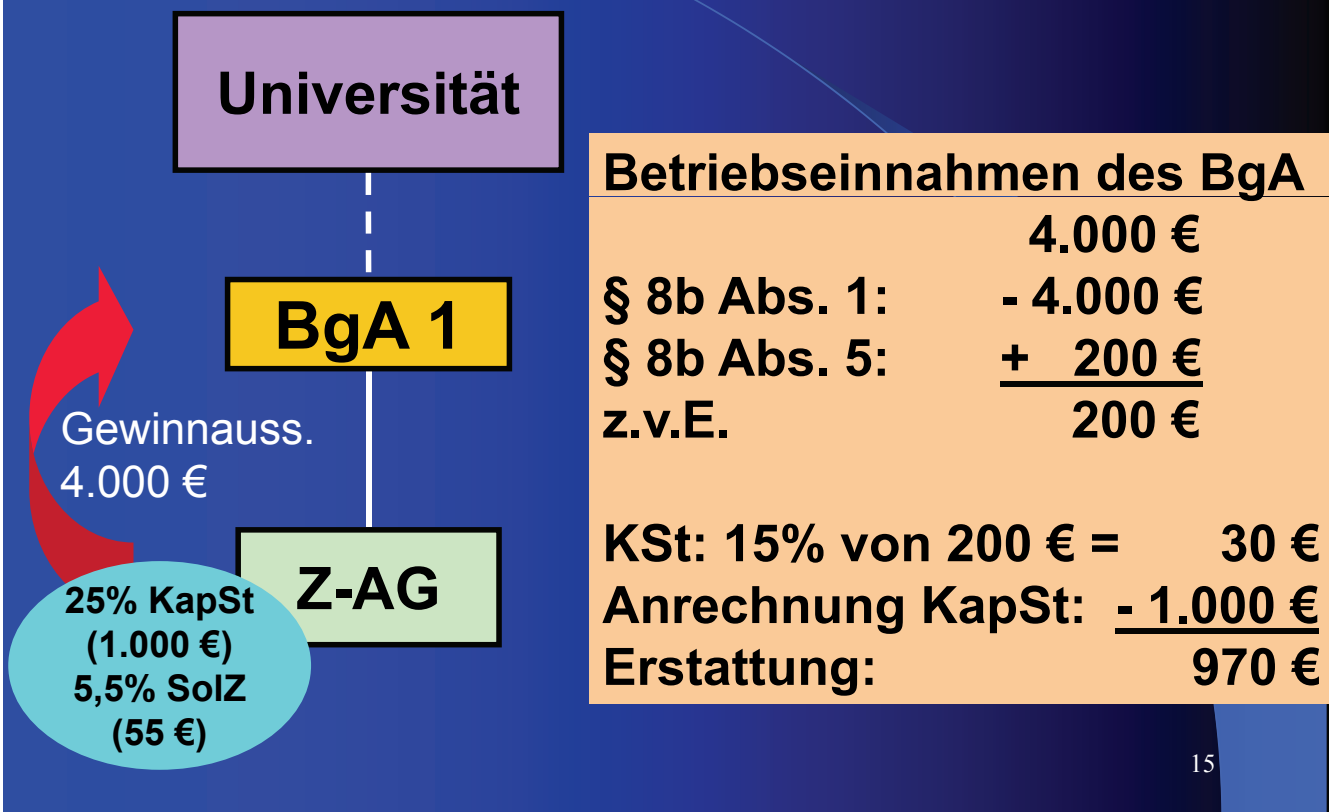
## 1.2 Wertpapier-Leihe



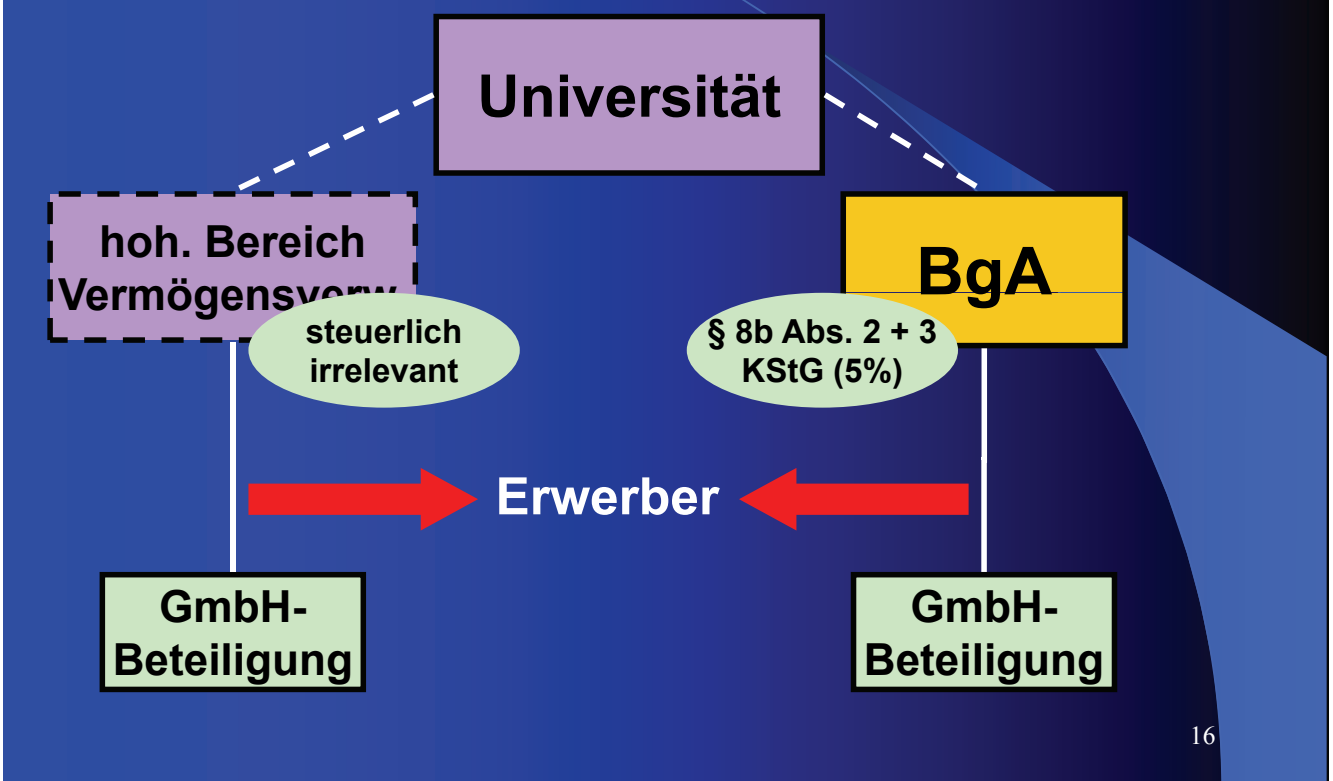
## 1.3 Beteiligungen im Betriebsvermögen eines BgA



## 1.3.2 Erhaltene Dividendenerträge



## 1.3.3 Veräußerung von KapGes-Beteiligungen





# 1.3.3 Gewinnausschüttungen aus dem st. Einlagekonto

<b>Steuerbescheinigung</b> der leistenden Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse (§ 45 a EStG, § 8 Abs. 1, §§ 27, 28, 37 KStG i. d. F. des Steuersenkungsgesetzes)	
Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1, 9 und Nr. 10 Buchst. a EStG	10.000
Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 2 EStG	_____
darin enthaltene Leistungen aus der Herabsetzung des gezeichneten Kapitals (§ 28 Satz 4 KStG)	_____
Summe	10.000
Anrechenbare Kapitalertragsteuer im Sinne des § 43 a Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG	0
Anrechenbare Kapitalertragsteuer im Sinne des § 43 a Abs. 1 Nr. 4 und 5 EStG	_____
Anrechenbarer Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer	0
Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto (§ 27 KStG)	10.000

# 1.3.3 Definition des Veräußerungsgewinns

## § 8b Abs. 2 KStG

Bei der Ermittlung des Einkommens **bleiben Gewinne aus der Veräußerung** eines Anteils an einer Körperschaft ... **außer Ansatz.**

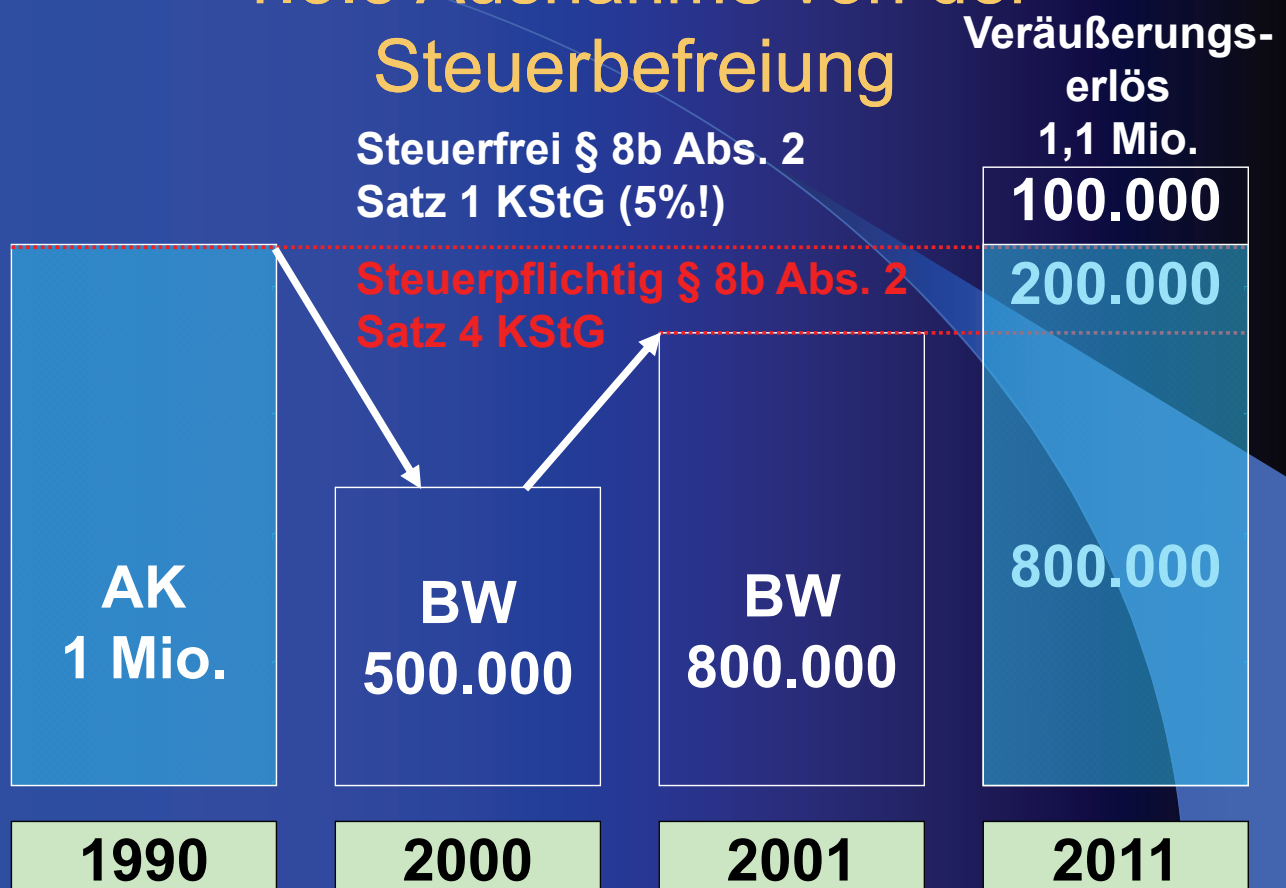
**Veräußerungsgewinn** im Sinne des Satzes 1 ist der Betrag, um den der **Veräußerungspreis ...** nach Abzug der **Veräußerungskosten** den Wert übersteigt, der sich nach den Vorschriften über die steuerliche Gewinnermittlung im Zeitpunkt der Veräußerung ergibt **(Buchwert).**

# 1.3.4 Wertaufholung nach vorangehender TW-Abschreibung

**Beispiel:**

Anschaffungskosten für die Beteiligung	100.000 €
Teilwertabschreibung in 2009	<b>nicht abzugsfähig</b> - 40.000 €
Buchwert der Beteiligung zum 31.12.2009	60.000 €
Wertaufholung in 2011	<b>§ 8b II = steuerfrei § 8b III = 5% stpfl. !</b> + 20.000 €
Buchwert der Beteiligung zum 31.12.2011	80.000 €

# 1.3.5 Ausnahme von der Steuerbefreiung



## 1.3.5 Ausnahme von der Steuerbefreiung

Beispiel 10:	Buchwert	st. Behandlung
AK 1992	100.000 €	
TW-AfA 2000	<b>2.</b> <u>- 10.000 €</u> 90.000 €	abzugsfähig
TW-AfA 2003	<b>1.</b> <u>- 20.000 €</u> 70.000 €	nicht abzugsfähig
Wertaufholung 2010	<u>+ 25.000 €</u> 95.000 €	steuerfrei ???

## 2. Umsatzsteuerliche Fragen im Zusammenhang mit Grundstücken



incl. wesentliche Bestandteile (§ 94 BGB)

## 2.2 Anschaffung oder Herstellung



Vorsteuerabzug?

23

### 2.2.1 Geschäftsveräußerung im Ganzen

#### Voraussetzung



Fortführung des Unternehmens

#### Folgen



nicht steuerbar nach § 1 Abs. 1a UStG



Eintritt in die Fußstapfen

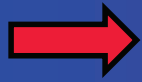


insbesondere bei der Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG

24

## 2.2.1 Geschäftsveräußerung im Ganzen

### Vorsteuerberichtigung



GiG löst keine Vorsteuerberichtigung aus



Berichtigungszeitraum läuft beim Erwerber weiter (§ 15a Abs. 10 UStG)



Vorsteuerberichtigung bei Änderung der Verhältnisse beim Erwerber



Vergleich mit den ursprünglichen Verhältnissen beim Veräußerer

25

## 2.2.1 Geschäftsveräußerung im Ganzen

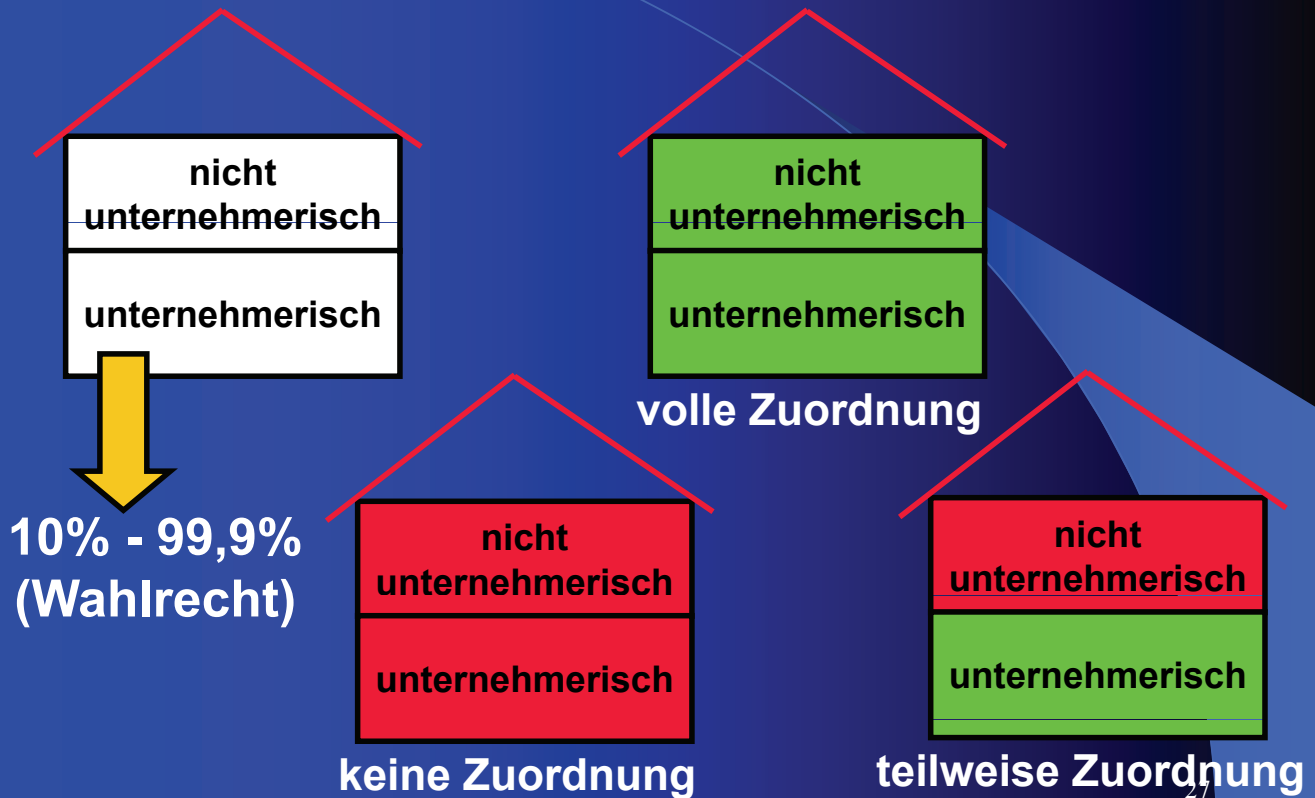
### Beispiel 12

Die Universitätsklinik (jPdöR) wird an einen anderen Rechtsträger (GmbH) veräußert, welcher den Klinikbetrieb fortführt.

Es handelt sich um eine nach § 1 Abs. 1a UStG nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen. Dies gilt sowohl für das Grundstück, als auch für das Inventar und evtl. übertragene Rechte. Hinsichtlich des Vorsteuerabzugs tritt die GmbH in die Fußstapfen der JPdöR.

26

## 2.2.2 Zuordnungsentscheidung



## 2.2.2 Zuordnungsentscheidung

- Eine Zuordnungsentscheidung ist nur zu treffen, wenn ein Wahlrecht besteht
- Ist kein oder nur ein teilweiser Vorsteuerabzug möglich, muss gegenüber dem Finanzamt durch eine schriftliche Erklärung spätestens mit Abgabe der Erklärung des Jahres, in dem die jeweilige Leistung bezogen worden ist, dokumentiert werden, in welchem Umfang das Gebäude zugeordnet worden ist (Abschn. 15.2 Abs. 21 Nr. 2 Buchst. b UStAE)
- Nach dem BFH-Urteil vom 07.07.2011, V R 42/09 ist die Erklärung bis zum 31.05. des Folgejahres abzugeben (Anwendung ab VZ 2011)

## 2.2.2 Zuordnungsentscheidung

Bei der Herstellung eines Gebäudes ist es immer sinnvoll, dieses in vollem Umfang dem Unternehmen zuzuordnen. Nur dadurch wird die Möglichkeit eröffnet, während des Berichtszeitraums eine Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG zu Gunsten durchzuführen.



29

## 2.2.3 Vorsteuerauschluss nach § 15 Abs. 1b UStG

Ab 01.01.2011 ist nach § 15 Abs. 1b UStG ein Vorsteuerabzug nur noch möglich, soweit das Grundstück unternehmerisch genutzt wird.

Keine Anwendung des § 15 Abs. 1b UStG auf Gebäude, mit deren Herstellung vor dem 01.01.2011 begonnen worden ist oder die vor diesem Zeitpunkt erworben wurden.

Maßgeblicher Herstellungsbeginn ist nach § 27 Abs. 16 UStG der Zeitpunkt der Stellung des Bauantrags bzw. der Zeitpunkt der Einreichung der Bauunterlagen bei baugenehmigungsfreien Gebäuden.

30

## 2.2.3 Vorsteuerausschluss nach § 15 Abs.1b UStG

Die Zuordnungsentscheidung bleibt davon unberührt. Um in den Genuss einer evtl. Vorsteuerberichtigung zu kommen, muss auch in diesen Fällen das gesamte Gebäude, d.h. auch der nicht unternehmerisch genutzte Teil zugeordnet werden (vgl. Abschn. 15.6a Abs. 5 UStAE).

31

### Beispiel 13

Die Universität X erstellt ein neues Gebäude für 3.947.368 € zuzüglich 750.000 € Umsatzsteuer. Der Bauantrag wurde nach dem 31.12.2010 gestellt. Die Hälfte des Gebäudes wird für hoheitliche Lehrzwecke genutzt, die andere Hälfte für die Auftragsforschung. Die Hochschule macht 375.000 € als Vorsteuer geltend.

Durch die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs i.H. von 50% hat X insoweit die Zuordnung zu ihrem Unternehmen dokumentiert. Eine volle Zuordnung zum Unternehmensvermögen kann nach Abschn. 15.2 Abs. 21 Nr. 2 Satz 10 UStAE nicht unterstellt werden.

Da X nur den unternehmerisch genutzten Teil des Gebäudes zugeordnet hat, ist die Vorsteuer insoweit voll abzugsfähig (50% von 750.000 € = 375.000 €). § 15 Abs. 1b UStG findet keine Anwendung.

32



## Beispiel 14

Die Universität X erstellt ein neues Gebäude für 3.947.368 € zuzüglich 750.000 € Umsatzsteuer. Der Bauantrag wurde nach dem 31.12.2010 gestellt. Die Hälfte des Gebäudes wird für hoheitliche Lehrzwecke genutzt, die andere Hälfte für die Auftragsforschung. Die Hochschule macht 375.000 € als Vorsteuer geltend. X hat dem zuständigen Finanzamt schriftlich mitgeteilt, dass sie das Grundstück im vollen Umfang ihrem Unternehmen zugeordnet hat.

X hat das Grundstück insgesamt ihrem Unternehmen zugeordnet und die Zuordnungsentscheidung dokumentiert. Da X 50% des Gebäudes für hoheitliche (nichtunternehmerische) Zwecke verwendet, ist der Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1b UStG nur in Höhe von 375.000 € (50% von 750.000 €) zulässig. Ein Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG ist auch zu Gunsten möglich.

33

## 2.2.3 Vorsteuerauschluss nach § 15 Abs. 2 UStG

Der Vorsteuerabzug ist nach § 15 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 UStG ausgeschlossen, wenn das Grundstück zwar unternehmerisch aber für nach § 4 Nr. 8 ff UStG vorsteuerschädliche steuerfreie Zwecke verwendet wird (z.B. steuerfreie Vermietung nach § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG, Krankenhauszwecke nach § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG).

Zu den vorsteuerschädlichen steuerfreien Umsätzen gehören auch die **steuerfreien unentgeltlichen Wertabgaben**.

Unschädlich für den Vorsteuerabzug sind steuerpflichtige Umsätze, dazu gehören neben den **steuerpflichtigen unentgeltlichen Wertabgaben** auch die Umsätze, bei denen zulässigerweise nach § 9 UStG auf die **Steuerfreiheit verzichtet** wurde.

34

## 2.2.3 Vorsteueraufteilung nach § 15 Abs. 4 UStG

Gleichzeitige Ausgangsumsätze, die zum Vorsteuerabzug berechtigen und solche die ihn ausschließen aus, erfordern eine Aufteilung in abzugsfähige und nichtabzugsfähige Vorsteuern nach § 15 Abs. 4 UStG.

Nach § 15 Abs. 4 Satz 3 UStG ist die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuer nach dem Umsatzschlüssel nur noch dann zulässig, wenn keine andere Methode der wirtschaftlichen Zuordnung möglich ist.

In der Regel sind die Vorsteuerbeträge bei gemischt genutzten Gebäuden nach dem **Verhältnis der Nutzflächen** aufzuteilen.

35

## 2.2.3 Vorsteueraufteilung nach § 15 Abs. 4 UStG

Maßgeblich ist nach der BFH-Rechtsprechung die prozentuale Aufteilung der Verwendung des gesamten Gebäudes. Eine direkte Zurechnung einzelner Baumaßnahmen oder Gebäudeteile kommt bei der **Herstellung** eines Gebäudes nicht in Betracht (vgl. Abschn. 15.17 Abs. 5 Satz 3 UStAE).

Der Umfang der abzugsfähigen Vorsteuerbeträge auf sog. **Erhaltungsaufwendungen** an dem Gegenstand kann sich hingegen danach richten, für welchen Nutzungsbereich des gemischt genutzten Gegenstands die Aufwendungen vorgenommen werden (Abschn. 15.17 Abs. 5 Satz 4 UStAE).

36

## 2.2.3 Vorsteueraufteilung nach § 15 Abs. 4 UStG

Mit Urteil vom 22.07.2010, V R 19/09, BStBl II, 1090 hat der BFH dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob Art. 17 Abs. 5 Unterabs. 3 der 6. EG-Richtlinie (jetzt: Art. 173 Abs. 2 MwStSystRL) dahingehend auszulegen ist, dass er die Mitgliedstaaten ermächtigt, für die Aufteilung der Vorsteuern aus der Errichtung eines gemischtgenutzten Gebäudes vorrangig einen anderen Aufteilungsmaßstab als den Umsatzschlüssel vorzuschreiben. Der BFH hat offensichtlich Zweifel daran, ob § 15 Abs. 4 Satz 3 UStG EU-konform ist.

37

## 2.3 Grundstücksveräußerungen



steuerfrei nach § 4 Nr. 9a UStG



ausgenommen Betriebsvorrichtungen



Option zur Steuerpflicht nach § 9 UStG möglich

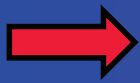


Erklärung nach § 9 Abs. 3 UStG im notariellen zu beurkundenden Vertrag

Verzicht aus Billigkeitsgründen bei Gebäuden auf fremden Grund und Boden

38

## 2.3.2 Umkehr der Steuerschuldnerschaft



Grundstückserwerber schuldet die Umsatzsteuer nach § 13b Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 UStG



ausgenommen Betriebsvorrichtungen



Vertrag gilt als Rechnung, Umsatzsteuer darf nach § 14a Abs. 5 Satz 3 UStG nicht ausgewiesen werden

39

## Beispiel 15

Die Universität X erwirbt ein 4 Jahre altes leer stehendes Gebäude, um darin eine Kantine einzurichten. Das Gebäude wurde vom Veräußerer V bisher steuerpflichtig genutzt. Der Kaufpreis soll 250.000 € betragen.

- Keine Geschäftsveräußerung im Ganzen i.S. des § 1 Abs. 1a UStG
- Steuerbare aber nach § 4 Nr. 9 Buchst. a UStG steuerfreie Lieferung
- Vermeidung einer Vorsteuerberichtigung bei V erfordert steuerpflichtige Veräußerung
- Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 UStG für Option liegen vor, da X das Grundstück für ihr Unternehmen erwirbt

40

## Beispiel 15

- X schuldet nach § 13b Abs. 2 Nr. 3 i.V. Abs. 5 Satz 1 UStG als Lieferungsempfängerin die Umsatzsteuer.
- X kann die Umsatzsteuer nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 UStG als Vorsteuer abziehen, da das Grundstück für steuerpflichtige Kantinenumsätze verwendet wird.
- Im Kaufvertrag darf die Umsatzsteuer nicht ausgewiesen sein (§ 14a Abs. 5 Satz 3 UStG); auf die Steuerschuldnerschaft von X ist hinzuweisen (§ 14a Abs. 5 Satz 2 UStG).
- Wird die Umsatzsteuer versehentlich ausgewiesen, schuldet V diese (zusätzlich zu X) nach § 14c Abs. 1 UStG.

41

## 2.3.3 Berichtigung des Vorsteuerabzugs

Entscheidung über steuerfreie und steuerpflichtige Veräußerung

Nach Ablauf des Berichtigungszeitraums empfiehlt sich steuerfreie Veräußerung.

Innerhalb des Berichtigungszeitraums kann eine Option eine Vorsteuerberichtigung zu Ungunsten vermeiden oder eine zu Gunsten auslösen.



42

## Beispiel 16

Die Universität X hat 2005 und 2006 ein Gebäude für 3.947.368 € zuzüglich 750.000 € Umsatzsteuer erstellt, welches seit dem 01.04.2006 genutzt wird. 1/3 des Gebäudes wird für hoheitliche Lehrzwecke genutzt, 1/3 für den Betrieb der Uniklinik und 1/3 für die Auftragsforschung. X hat dem zuständigen Finanzamt schriftlich mitgeteilt, dass sie das Grundstück im vollen Umfang ihrem Unternehmen zugeordnet hat. Das Gebäude soll am 01.10.2011 an eine Versicherung veräußert werden.

- ursprünglicher Vorsteuerabzug  $2/3 = 500.000 \text{ €}$
- Keine GiG
- Steuerbare aber nach § 4 Nr. 9 Buchst. a UStG steuerfreie Lieferung
- Änderung der Verhältnisse Vorsteuerberichtigung zu Ungunsten  
i.H.v.  $250.000 \text{ €} \times 54/120 = 112.500 \text{ €}$
- Bei Option zur Steuerpflicht Vorsteuerberichtigung zu Gunsten  
i.H.v.  $125.000 \text{ €} \times 54/120 = 56.250 \text{ €}$

43

## 2.3.3 Berichtigung des Vorsteuerabzugs

Herstellungs- und Anschaffungskosten unterliegen nach § 15a Abs. 1 UStG der Berichtigung

Nachträgliche Herstellungs- und Anschaffungskosten nach § 15a Abs. 6 UStG

Erhaltungsaufwendungen nach § 15a Abs. 3 UStG

Es gilt in allen Fällen ein (separater) Berichtigungszeitraum von 10 Jahren

44

## 3.1 Aktuelle Gesetzgebung

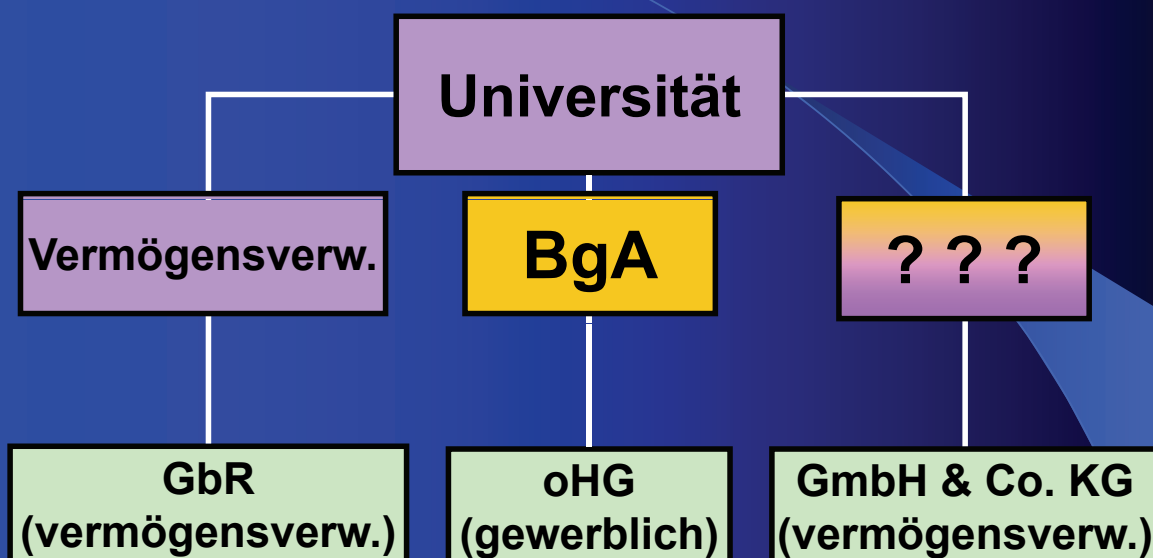
Elektronische Rechnungen  
(§ 14 Abs. 3 UStG)

Ist-Besteuerung nach § 20 UStG

Änderung von § 4 Nr. 21 UStG

45

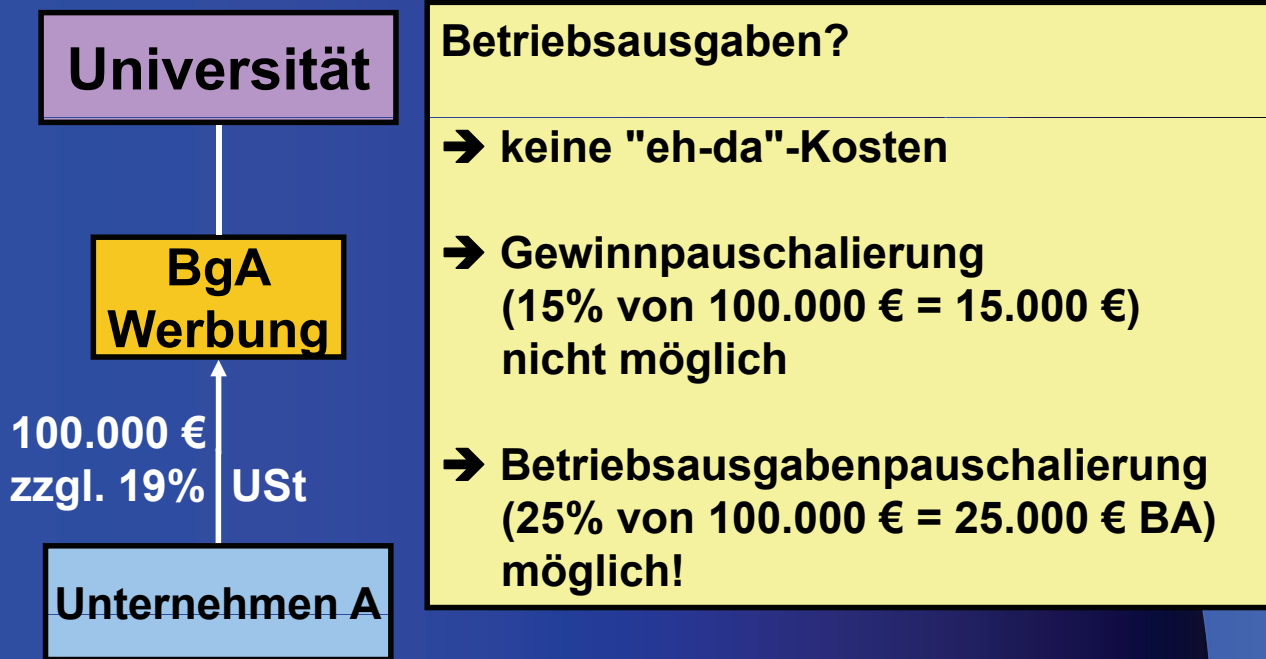
## 3.2 Rechtsprechung



BFH-Urteil vom 25.05.2011 - Az.: I R 60/10

46

## 3.3.1 Betriebsausgaben bei einem BgA "Sponsoring"



47

## 3.3.2 Aktuelle Rechtsprechung

**BFH-Urteil vom 17.03.2010 – XI R 17/08**

- Eine Gemeinde, die sich als Gegenleistung für die Übereignung eines mit Werbeaufdrucken versehenen Fahrzeugs (Werbemobil) verpflichtet, dieses für die Dauer von fünf Jahren in der Öffentlichkeit zu bewegen, ist Unternehmerin. Dies gilt auch dann, wenn die in Abschn. 2.11. Abs. 4 UStAE genannte Umsatzgrenze von **30.678 €** nicht erreicht wird.
- JPdöR sind Unternehmer i.S. von § 2 Abs. 3 Satz 1 UStG i.V.m. § 4 KStG, wenn sie Leistungen gegen Entgelt auf **privatrechtlicher Grundlage** unter den gleichen rechtlichen Bedingungen wie ein privater Wirtschaftsteilnehmer erbringen.

48



## 3.3.3 Aktuelle Rechtsprechung

**BFH-Urteil vom 15.04.2010 – V R 10/09**

- Öffentliche Hand unterliegt der Umsatzsteuer, soweit sie zivilrechtlich tätig wird.
- Vermögensverwaltung ist in diesem Fall BgA.
- Tätigwerden auf **öffentlich-rechtlicher Rechtsgrundlage** führt zur Unternehmer-eigenschaft eine jPdöR, wenn eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

49

## 3.3.4 Aktuelle Rechtsprechung

**BFH-Urteil vom 03.03.2011 – V R 23/10**

- Eine jdPöR des öffentlichen Rechts ist Unternehmer, wenn sie eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, die sich aus ihrer Gesamtbetätigung heraushebt.
- Der Unternehmer kann bei einer gemischt wirtschaftlichen und privaten Verwendung den Gegenstand voll dem Unternehmen zuordnen und dann aufgrund der Unternehmenszuordnung in vollem Umfang zum Vorsteuerabzug berechtigt sein, hat dann aber eine **Entnahme** zu versteuern.
- Privatentnahmen in diesem Sinn sind aber nur Entnahmen für den privaten Bedarf des Unternehmers als natürlicher Person und – unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens – für den privaten Bedarf seines Personals, nicht dagegen eine Verwendung für z.B. **ideelle Zwecke** eines Vereins oder den **Hoheitsbereich** einer jPdöR.

50

# 12. Freiburger Arbeitstagung

15.+16. November 2011

Beste Schulen

**Vielen Dank !**

**Noch Fragen ?**

---  
Aktuelle Entwicklungen

Dieter Kurz &  
Lars Leibner  
Ministerium für Finanzen und  
Wirtschaft Baden-Württemberg

